



## Leitfaden zum Nachteilsausgleich in Prüfungen

Der folgende Leitfaden<sup>1</sup> gliedert sich in drei Teile. Im ersten Teil erhalten Sie ausführliche Informationen rund um das Thema „Nachteilsausgleiche in Prüfungen“ mit den rechtlichen Grundlagen und der Umsetzung an der FernUniversität in Hagen. Im zweiten Teil finden Sie eine kurze Checkliste zum konkreten Antragsverfahren und im abschließenden dritten Teil erhalten Sie Hinweise für das Attest, das Sie zusammen mit dem Antrag einreichen müssen.

### Teil 1

#### Was ist ein Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche sind ein Teil der „angemessenen Vorkehrungen“, um die Gleichberechtigung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung zu gewährleisten, wie es in der UN Behindertenrechtskonvention vorgesehen ist.

Die Hochschulen berücksichtigen daran angelehnt die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender im Studium. Dies kann sich auch in der prüfungsrechtlichen Gewährung von Nachteilsausgleichen manifestieren.

Der Nachteilsausgleich ist ein wichtiges Instrument, um bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Teilhabe am Studium mit gleichen Chancen, besonders innerhalb der Prüfungen, sicherzustellen. Dabei sind Nachteilsausgleiche keineswegs „Vergünstigungen“, sondern kompensieren lediglich ganz individuell und vor allem situationsbezogen Benachteiligungen im Studium, die sich aus den Beeinträchtigungen der oder des jeweiligen Studierenden ergeben. Um dies leisten zu können, müssen Nachteilsausgleiche zum einen erforderlich und zum anderen angemessen sein.

#### Wie sind Nachteilsausgleiche im Studium gesetzlich verankert?

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich für die Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung sind vielfach gesetzlich verankert. So greift hier das Grundgesetz (GG) mit den Artikeln 3 und 20, Artikel 24 der UN Behindertenkonvention, und das Hochschulrahmengesetz (HRG). Aus den Festlegungen des Hochschulrahmengesetzes ergeben sich die Umsetzungen in den Landeshochschulgesetzen, in NRW etwa in den Paragraphen 3 und 64 des Hochschulgesetzes. Hierin ist festgehalten, dass den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Studierender Rechnung getragen wird. Zudem müssen die einzelnen Prüfungsordnungen eine Regelung aufweisen, nach denen Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung Bedingungen vorfinden, die eine gleichberechtigte Teilhabe am Studium sicherstellen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Dieser Leitfaden orientiert sich am Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studierendenwerks Berlin. Den vollständigen Text finden Sie unter – <https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/handbuch-studium-und-behinderung>

<sup>2</sup> Den genauen Gesetzestext entnehmen Sie bitte dem Handbuch Studium und Behinderung, Kapitel 6, S.92ff.

Entsprechende Regelungen zum Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende sind in allen Prüfungsordnungen der Studiengänge an der FernUniversität in Hagen enthalten.

### **Wer kann einen Nachteilsausgleich beantragen?**

Ein Antrag auf Nachteilsausgleich können Studierende stellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der eigentlich vorgeschriebenen Art und Weise erbracht werden können, oder besondere Hilfestellungen benötigt werden.

Wenn ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt wird, müssen die Studierenden eine längerfristige Beeinträchtigung nachweisen, die die Kriterien einer Behinderung erfüllt.

Eine Orientierung bietet hier die Definition von Behinderung des § 2 Absatz 1 des IX. Sozialgesetzbuches (SGB IX):

*„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“*

Bezug genommen wird hier auch auf den Behindertenbegriff der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK):

*„Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristig körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen (gemeint sind: einstellungs- und umweltbedingte) Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

In beiden Definitionen sind auch einschlägige chronische Krankheiten<sup>3</sup> mit episodischem Verlauf, z.B. Multiple Sklerose oder Epilepsie eingeschlossen.

### **Was begründet den Anspruch auf einen Nachteilsausgleich?**

Eine beglaubigte gesundheitliche Beeinträchtigung bzw. amtlich festgestellte Behinderung allein begründet noch keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich. Es kommt entscheidend darauf an, wie sich die Beeinträchtigung bzw. Behinderung konkret im Studium bzw. auf die Studien- und Prüfungsleistung auswirkt.

Dabei müssen Studierende neben dem Nachweis der länger andauernden gesundheitlichen Beeinträchtigung darstellen, wo und in welcher Weise sich ihnen die Durchführung des Studiums, bzw. der Prüfung infolge ihrer Beeinträchtigung erschwert und wie sich dadurch Benachteiligungen gegenüber gesunden Mitstudierenden ergeben. Letztlich können immer nur konkrete Teilhabe-Defizite kompensiert werden.

Hier ist das ärztliche Attest besonders wichtig, mit dem die Studierenden sich rechtzeitig gegenüber den autorisierten Stellen zu den eigenen Beeinträchtigungen bekennen und das die Auswirkungen bezüglich der Prüfung nachvollziehbar beschreiben muss.

Nur wenn die erforderlichen Begründungen und Nachweise rechtzeitig vorliegen, kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich im nötigen Umfang geprüft werden (vgl. [Checkliste zum Antragsverfahren](#))

---

<sup>3</sup> Vgl. Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses zur Umsetzung der Regelungen in § 62 für schwerwiegend chronisch Erkrankte <https://www.g-ba.de/richtlinien/8/> (letzter Aufruf 13.10.2023).

Die autorisierten Mitarbeiter/innen haben über Fragen und Probleme ihrer amtlichen Tätigkeit oder dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Vertraulichkeit ist demnach in vollem Umfang gewährleistet.

### **Wer entscheidet über die Gewährung des Antrags auf Nachteilsausgleich?**

Die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben werden durch den Prüfungsausschuss der jeweiligen Fakultät übernommen. Demnach obliegt die Entscheidung über die Gewährung eines Antrags auf Nachteilsausgleich dem Prüfungsausschuss, der sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben des Prüfungsamts bedient.

### **Wann wird ein Antrag auf Nachteilsausgleich bewilligt?**

Wenn sichergestellt ist, dass der beantragte Anspruch besteht und im konkreten Fall erforderlich ist, um eine chancengleiche Prüfungsteilnahme zu realisieren, wird der Anspruch auf Nachteilsausgleich bewilligt.

Die beantragten Modifikationen müssen dabei immer die gleichwertige Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen ermöglichen und unbedingt mit den inhaltlichen Anforderungen in Einklang stehen, die in den Studien- und Prüfungsordnungen vorgeschrieben sind. Dabei gilt stets der Grundsatz: „Vollständiger Nachteilsausgleich ja, Privilegierung nein.“

Entscheidungen über die Umsetzung eines Nachteilsausgleiches sind immer Einzelfallentscheidungen, um für die jeweilige Beeinträchtigung eine individuelle Lösung anbieten zu können. **Einen Anspruch auf eine bestimmte Form des Nachteilsausgleiches gibt es daher grundsätzlich nicht!**

Dass ein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen wurde, wird nicht im Zeugnis vermerkt!

### **Wie können Nachteilsausgleiche umgesetzt werden?**

Mögliche Nachteilsausgleiche sind etwa:

- Schreibzeitverlängerung,
- das Zulassen oder ggf. auch zur Verfügung stellen von notwendigen Hilfsmitteln und Assistenzleistungen,
- Prüfungen in separaten Räumen (z.B. Campusstandort, ggf. zu Hause) oder
- ggf. in seltenen Ausnahmefällen die Änderung der Prüfungsform, die im Rahmen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zulässig ist.

### **Das konkrete Verfahren!**

Studierende, die einen Nachteilsausgleich in Prüfungssituationen benötigen, sollten sich **rechtzeitig** mit dem zuständigen Prüfungsamt ihrer Fakultät oder der Hochschulbeauftragten für behinderte- und chronisch kranke Studierende in Verbindung setzen, um den Umfang der notwendigen Prüfungsmodifikationen und die passende Vorgehensweise zu besprechen.

Die konkrete Antragstellung muss unbedingt rechtzeitig erfolgen! Die Prüfungsämter brauchen für die Organisation gerechter Chancen unbedingt zeitlichen Spielraum. Bitte setzen Sie sich daher umgehend mit dem zuständigen Prüfungsamt in Verbindung, sobald Sie wissen, dass Sie eine Prüfung ablegen möchten.



**Kontakt zu den Prüfungsämtern der Fakultäten:**

- Fakultät für Kultur- und Sozialwissenschaften  
<https://www.fernuni-hagen.de/ksw/fakultaet/zentralbereich/pruefungsamt.shtml>
- Fakultät für Psychologie  
<https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/fakultaet/pruefungsamt/index.shtml>
- Fakultät für Mathematik und Informatik  
<https://www.fernuni-hagen.de/mi/fakultaet/pruefungsamt.shtml>
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
[https://www.fernuni-hagen.de/wirtschaftswissenschaft/studium/beratung/beratung\\_pruefungsamt.shtml](https://www.fernuni-hagen.de/wirtschaftswissenschaft/studium/beratung/beratung_pruefungsamt.shtml)
- Rechtswissenschaftliche Fakultät  
<https://www.fernuni-hagen.de/rewi/fakultaet/pruefungsamt.shtml>

## Teil 2

### Checkliste zum Antragsverfahren

- Sie stellen Ihren Antrag auf Nachteilsausgleich schriftlich beim Prüfungsamt der zuständigen Fakultät. Bitte beachten Sie hier die entsprechenden Antragsformen und Anmeldefristen!
- Bitte beachten Sie, dass die Antragstellung **keine** Prüfungsanmeldung ist! Diese muss separat durchgeführt werden.
- Der Antrag muss Ihre persönlichen Angaben (Name, Kontaktdaten, Matrikelnummer, Studiengang etc.) enthalten.
- Zudem benötigen wir Ihre Angaben zu den beantragten nachteilsausgleichenden Maßnahmen: Bitte bezeichnen Sie diese Maßnahmen möglichst konkret, z.B. eine Verlängerung der Schreibzeit bei Klausuren um X%, Schreiben der Klausur in einem Campusstandort, Bereitstellung eines konkreten Hilfsmittels, etc. (Bitte beachten Sie: es gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Nachteilsausgleich).
- Bitte geben Sie ebenfalls an, auf welches Modul, welche Prüfungsform und welches Prüfungsdatum sich die Maßnahmen beziehen.
- Die beigefügte Begründung zu Ihrem Antrag muss für Dritte unbedingt nachvollziehbare Angaben zu der Art Ihrer Beeinträchtigung, sowie den damit zusammenhängenden Nachteilen bzw. Erschwernissen in Bezug auf die Prüfungssituation beinhalten.
- Diese Begründung muss durch entsprechende Nachweise belegt werden. Dies müssen ein oder mehrere der folgenden Nachweise sein, die für Dritte nachvollziehbar sind.

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich ist **immer** ein aktuelles fachärztliches Attest oder eine fachärztliche Stellungnahme (nicht älter als 6 Monate) beizulegen.

### Zusätzlich zum fachärztlichen Attest benötigen wir von Ihnen *(falls vorhanden)*:

- eine Kopie Ihres Schwerbehindertenausweises bzw. Ihres Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes oder
- eine Kopie Ihres Bewilligungsbescheides eines Kostenträgers, beispielweise über Leistungen nach §§53 und 54 XII. Sozialgesetzbuch oder
- die Kopie Ihres Bescheides über die Feststellung nach § 62 Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch – (SGB V), in dem eine schwerwiegende chronische Erkrankung bescheinigt wird.



## Teil 3

### Hinweise: Attest zum Nachteilsausgleich

Das fachärztliche Attest sollte für medizinische Laien nachvollziehbar sein und folgende Punkte enthalten:

- Welche Behinderung oder chronische Erkrankung liegt seit wann vor und wie schwerwiegend ist die daraus resultierende Beeinträchtigung. Hier ist keine detaillierte Diagnose erforderlich.
- Werden die Beeinträchtigungen voraussichtlich weiter andauern und ist absehbar, ob bzw. wann eine Heilung erfolgen wird.
- Eventuell drohende Verschlimmerungen, sowie z.B. anstehende Klinikaufenthalte, oder Reha sollten ebenfalls mit angegeben werden.
- Die konkreten, für die jeweilige Prüfungsform relevanten Beeinträchtigungen, die aus Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung entstehen, sollten benannt werden (z. B. eingeschränkte Arbeitsfähigkeit durch Schmerzen, Schreibbehinderungen, etc.).
- Diese Beeinträchtigungen sollten prozentual im Vergleich zu einem gesunden Studierenden aufgeführt werden (z. B. „die Leistungseinschränkungen um 50% machen es erforderlich, dass....“ etc.).
- Hierbei können z.B. auch konkrete Belastbarkeitseinschränkungen benannt werden, wie etwa: „ist nur in der Lage, ca. x Stunden am Tag zu arbeiten“ etc.
- Empfehlungen, welche Nachteilsausgleiche aus ärztlicher Sicht angemessen sind (z.B. Schreibzeitverlängerung, Pausenzeiten, separater Raum etc.).

Bei dem fachärztlichen Attest geht es nicht um ein ausführliches ärztliches Gutachten, sondern eine maximal einseitige Bescheinigung, die für den Prüfungsausschuss ausgestellt wird und den Kopfbogen plus Stempel und Unterschrift des Arztes aufweist. Eine Bescheinigung auf einem Rezeptblock reicht nicht aus.